Prot. Nr. 17/87

Pet 4-17-07-4032-005982

14089 Berlin

Verwandtschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird eine rechtliche Regelung zur assistierten Befruchtung mit Spendersamen (heterologe Insemination) gefordert, die die Interessen aller Beteiligten ausreichend berücksichtigt.

Zur Begründung trägt die Petentin im Wesentlichen vor, die Freistellung des Spenders und des Arztes von möglichen Unterhalts- und Erbansprüchen des Kindes sei im Sinne aller Beteiligten. Es sei dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe und Familie von unfruchtbaren Paaren feststelle. Es sei besonders diskriminierend, dass ihre Kinderwunschbehandlung im Wege der heterologen Insemination nicht von der Krankenkasse bezahlt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin eingereichten Unterlagen verwiesen.

Darüber hinaus liegen dem Petitionsausschuss zu diesem Thema weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Unterhalts- und Erbansprüche zwischen Eltern und Kindern bestehen nur, wenn diese nach den Vorschriften des Abstammungsrechts miteinander verwandt sind. Dementsprechend trifft die Verantwortung regelmäßig neben der Mutter den vorhandenen rechtlichen Vater.

Wird ein Kind mit Hilfe einer Samenspende gezeugt, gibt es in der Praxis regelmäßig einen Mann, der entweder als Ehegatte der Mutter oder aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung der rechtliche Vater des Kindes ist. Die künstliche Befruchtung wird nämlich nur bei Ehepaaren oder bei unverheirateten Paaren, bei denen die Anerkennung der Vaterschaft durch den Partner der Frau sichergestellt ist, durchgeführt.

Die Möglichkeit einer heterologen Insemination wird insoweit durch die unmittelbar nur für Ärzte verbindlichen Vorschriften des ärztlichen Berufsrechts geregelt, für das die Landesärztekammern zuständig sind.

Die Kammern orientieren sich dabei insbesondere an einer Muster-Richtlinie der Bundesärztekammer. Die aktuelle Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der assistierten Reproduktion vom 17. Februar 2006 (Deutsches Ärzteblatt, Jg. 103, Heft 20, S. A 1392 ff.), die im Wesentlichen von den maßgeblichen Berufsordnungen der Landesärztekammern übernommen worden ist, sieht in Ziffer 5.3.3.1 und Ziffer 5.3.3.2 ausdrücklich vor,

- dass der Samenspender und die künftigen Eltern über mögliche rechtliche Konsequenzen unterrichtet werden,
- dass die Identität des Samenspenders und die Verwendung der Samenspende dokumentiert wird, und
- dass zudem dokumentiert wird, dass sich der Samenspender mit der Dokumentation von Herkunft und Verwendung der Samenspende und für den Fall eines Auskunftsverlangens des Kindes mit einer Bekanntgabe seiner Personalien einverstanden erklärt hat.

In diesem Zusammenhang ist eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm beachtenswert. Das OLG Hamm hat in einem Verfahren, in dem eine

durch heterologe Insemination gezeugte Frau Auskunft über ihre genetische Abstammung begehrte, mit Urteil vom 6. Februar 2013 die geltende und anerkannte Rechtslage bestätigt, wonach sich aus den zivilrechtlichen Generalklauseln ein Anspruch des Kindes auf Auskunft über die Identität des Samenspenders ergeben kann, wenn sich im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung aufgrund einer konkreten Abwägung im Einzelfall gegenüber den gegenläufigen Interessen durchsetzt (vgl. BVerfGE 96, 56, 62ff.).

Demnach sind Fälle denkbar, in denen die Auskunftserteilung mittelbar zur rechtlichen Vaterschaft des Samenspenders mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, also auch der Unterhaltspflicht, führen könnte.

Um zu verhindern, dass die Vaterschaft eines durch künstliche Befruchtung gezeugten Kindes von den Eltern später unter Berufung auf die fehlende biologische Abstammung wieder in Frage gestellt wird, sieht das Gesetz eine Einschränkung des Anfechtungsrechts vor. Haben Vater und Mutter in die Zeugung des Kindes durch künstliche Befruchtung eingewilligt, sind sie nach § 1600 Absatz 5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von der Anfechtung ausgeschlossen. Der Fortbestand der Vaterschaft wird auf diese Weise dauerhaft gesichert.

Anfechtungsberechtigt ist nur das Kind. Eine Anfechtung wird jedoch mit Blick auf das Vertretungsrecht der Eltern in der Regel erst mit Eintritt der Volljährigkeit möglich. Gegen den Willen der Eltern kann das minderjährige Kind nur anfechten, wenn den Eltern insoweit die Sorge entzogen (§ 1629 Absatz 2 Satz 3 BGB i. V. m. § 796 BGB) und ein Ergänzungspfleger bestellt wird.

Ein Ausschluss des Anfechtungsrechtes des Kindes bzw. die noch weitergehende Freistellung des Samenspenders von Unterhalts- und Erbansprüchen ist gleichwohl bedenklich. Dagegen sprechen insbesondere folgende Erwägungen:

Der Gesetzgeber hat die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann und die Mutter, die in die Samenspende eingewilligt haben, ausgeschlossen, um den auf diese Wei-

se gezeugten Kindern eine Rechtsstellung im Verhältnis zu dem als ihren Vater geltenden Mann zu verschaffen und zu erhalten, wie sie angenommene minderjährige Kinder haben (Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucksache 14/2096, S. 7).

Bei der Adoption ist aber zu berücksichtigen, dass sie nur nach einem umfangreichen Prüfungsverfahren, insbesondere nach Vornahme einer Kindeswohlprüfung, mit Zustimmung des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters erfolgen kann (§ 1741 ff. BGB). Eine solche Kindeswohlprüfung findet bei der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1. und 2. BGB kraft Ehe oder Anerkenntnis für ein Kind, das durch künstliche Befruchtung gezeugt wird, nicht statt. Auch die Zustimmung des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

Deshalb soll es in diesen Fällen zumindest bei der Möglichkeit einer nachträglichen Kindeswohlprüfung in Einzelfällen bleiben. Offengehalten wird diese Möglichkeit durch das Anfechtungsrecht des Kindes. Nach § 1600a Absatz 4 BGB ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den gesetzlichen Vertreter zulässig, wenn sie dem Wohl des betroffenen Kindes dient. Auf diese Möglichkeit hat der Rechtsausschuss des Bundestages ausdrücklich hingewiesen (BT-Drucksache 14/8131, S. 8) und damit das Interesse des Gesetzgebers an der Wahrung der Interessen des Kindes unterstrichen.

Aus diesen Erwägungen heraus ist auch eine Freistellung des Samenspenders von Unterhalts- und Erbansprüchen bedenklich. Ein durch Samenspende gezeugtes Kind dürfte jedenfalls dann ein anerkennenswertes Interesse haben, ein Rechtsverhältnis zum biologischen Vater zu begründen, wenn es zur Zuordnung eines rechtlichen Vaters nicht gekommen ist. Letzteres kann sich, neben anderen denkbaren Gründen, insbesondere dann ergeben, wenn die Mutter die künstliche Befruchtung allein, ohne einen zur Vaterschaft bereiten Partner hat durchführen lassen. In solchen Fällen sollte dem Kind der "Rückgriff" auf den biologischen Vater nicht verwehrt werden, denn die biologische Abstammung eröffnet grundsätzlich eine Eltern-Kind-Beziehung auch

im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 GG (vgl. Bundesverfassungsgericht, amtliche Sammlung der Entscheidungen, Band 108, S. 82, 108).

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Arzt bestehen nicht, soweit dieser sich an die gesetzlichen Regeln hält sowie die Vorgaben der Muster-Richtlinie der Bundesärztekammer zur Durchführung der assistierten Reproduktion beachtet, also insbesondere seinen Aufklärungspflichten gegenüber Samenspender und den rechtlichen Eltern und seinen Dokumentationspflichten nachkommt.

Zur Frage der Kostentragung durch die gesetzliche Krankenversicherung weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

§ 27 a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ist durch das Gesetz über die Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften vom 26.06.1990 (Bundesgesetzblatt Band I, S. 1211) in das SGB V eingefügt worden. Im Rahmen der umfangreichen Vorarbeiten zu diesem Gesetz ist auch die von der Petentin gestellte Frage mit dem Ergebnis diskutiert worden, dass andere Formen als die der homologen Befruchtung von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen eindeutig ausgeschlossen werden.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Bundestagsdrucksache 11/6760, S. 15) ergibt sich, dass die Beschränkung des Leistungsanspruches auf Ehepaare als durch die Pflicht des Staates zur Förderung von Ehe und Familie (Artikel 6 Grundgesetz) gerechtfertigt angesehen wird. Folgerichtig werden andere Formen als die homologe Befruchtung von der Leistungspflicht ausgenommen.

Die Zulassung der heterologen Insemination würde eine Vielzahl weiterer zivilrechtlicher Probleme auslösen. Die Beschränkung der Leistungspflicht auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung mit eigenen Ei- und Samenzellen verletzt im Übrigen kein Verfassungsrecht (Bundessozialgericht, Neue Juristische Wochenzeitschrift (NJW) 2002, 1517). Eine Änderung der geltenden Rechtslage kann den Petenten nicht in Aussicht gestellt werden.

Im Ergebnis hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit Anpassungen der rechtlichen Grundlagen an die moderne Reproduktionsmedizin und neuen Lebensverhältnisse gefordert werden, ist mehrheitlich abgelehnt worden.